



## VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Weidmann u. Koll.,  
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00666-11/W/mg

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -  
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5487475-423

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 2. Kammer - durch die Richterin  
Dr. Schmidt als Berichterstatlerin auf die mündliche Verhandlung

vom 30. Mai 2012

für R e c h t erkannt:

Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom  
17. Januar 2012 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des  
§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen und dem Kläger die Flüchtlingseigen-  
schaft zuzuerkennen ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und gehört der Volkgruppe der Paschtunen an. Er reiste seinen eigenen Angaben zufolge am 25.05.2011 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 15.06.2011 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 09.08.2011 gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er in Afghanistan als Journalist für den Fernsehsender Lemar-TV und die Organisation SAFMA (South Asian Free Media Association) gearbeitet habe. In seiner Sendung habe er im Februar 2008 über den Fall eines zehnjährigen Mädchens berichtet, dass am 31.01.2008 von einem Kommandanten namens Safar Khan vergewaltigt worden sei. Nach Ausstrahlung eines Werbespots für die Sendung habe er einen Anruf des Kommandanten, der Anhänger von General Dostum sei, erhalten. Der Kommandant habe ihn bedroht und ihm verboten, den Bericht zu veröffentlichen. Er, der Kläger, habe den Bericht trotzdem gesendet. Daraufhin sei der Kommandant in erster Instanz zu sieben, in der zweiten Instanz zu fünfzehn Jahren Haft verurteilt worden. Bei der zweiten Verurteilung sei er, der Kläger, im Gerichtssaal anwesend gewesen. Der Kommandant habe ihn im Gerichtssaal bedroht. Nach der zweiten Verurteilung hätten auch Anhänger des Kommandanten angerufen und ihm damit gedroht, die ganze Familie zu töten. Er, der Kläger, habe daraufhin beschlossen, Lamar-TV zu verlassen und für SAFMA zu arbeiten. Am 06.01.2010 sei der Vater des Klägers ermordet worden. Seine Leiche sei nur etwa 200 m entfernt vom Polizeirevier Nr. 8 in Kabul gefunden worden. Die Polizei habe kein wirkliches Interesse an Ermittlungen gehabt, weil der Kommandant Kontakte dorthin habe. 20 Tage später sei das Auto des Vaters gefunden worden und er, der Kläger, habe einen Anruf von den Anhängern des Kommandanten erhalten. Die Leute hätten ihm gesagt, dass sie den Vater getötet hätten und die ganze Familie vernichten würden. Die Familie sei in einen anderen Stadtteil umgezogen. Man habe sie jedoch dort gefunden und nachts versucht, in die Wohnung einzubrechen. Am 14.04.2011 seien seine Brüder verschleppt worden. Er, der Kläger, habe sich am nächsten Morgen zu ihrer Arbeitsstelle begeben. Unterwegs sei

ihm ein schwarzes Auto gefolgt; einer der bewaffneten Männer darin habe gesagt: „Das ist Mann, nehmt ihn fest.“ Es sei ihm gelungen, zu fliehen. Ein Onkel von ihm sei aus Jalalabad gekommen und habe ihn und die Familie mitgenommen. Sie hätten sich zunächst bei einem Freund des Onkels in Jalalabad versteckt und seien dann ausgereist. Bei einer Rückkehr müsse die Familie sicher mit dem Tod rechnen.

Mit Bescheid vom 17.01.2012 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass der Kläger das Bundesgebiet unter Durchquerung eines sicheren Drittstaats erreicht habe, so dass er sich nicht auf das Asylrecht berufen könne. Es bestehe kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Es sei nicht zu erkennen, dass die Verfolgungshandlungen in Anknüpfung an ein asylrechtlich relevantes Merkmal erfolgt seien. Es handele sich dabei vielmehr um Rachehandlungen der Anhänger des Kommandanten. Jedoch liege ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vor.

Der Kläger hat am 31.01.2012 Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Zur Begründung trägt er ergänzend vor, zwar über „kriminelles Unrecht“ berichtet zu haben. Gleichzeitig sei dies aber - zumindest indirekt - politische Betätigung durch Ausübung seines Berufs als politischer Journalist gewesen. Hinzu komme, dass der Betroffene zum „Clan“ des Generals Dostum, eines ehemaligen Warlords, gehöre. Im heutigen Afghanistan bestehe eine Situation, in der eine Person wie Dostum „beschließen“ könne, dass der Kläger und seine gesamte Familie aufgrund dieser Berichterstattung „vernichtet“ werde. Der Kläger habe sich mit dem politischen System angelegt, da der „Dostum-Clan“ nicht nur straflos so agieren könne, sondern auch von der herrschenden Klasse und von Präsident Karzai persönlich geduldet, wenn nicht sogar unterstützt werde. Dadurch sei der Kläger durchaus in seiner journalistischen Tätigkeit, in seinem Recht auf Meinungsfreiheit, jedenfalls aber „als Journalist“ und damit als Zugehöriger zu einer bestimmten sozialen Gruppe unmittelbar betroffen. Die Brüder des Klägers seien von Angehörigen des „Dostum-Clan“ entführt und vermutlich gefoltert worden. Ihnen sei vor kurzem die Flucht nach Deutschland gelungen.

Der Kläger beantragt,

Ziffer 2 des Bescheids der Beklagten vom 17. Januar 2012 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

Die Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger wie bei der Anhörung vor dem Bundesamt vorgetragen und im Wesentlichen weiter angegeben, Safa Khan und andere Anhänger von General Dostum und dessen Partei Hizb-I-Junbish-e-Milli Islami hätten ihn vor Ausstrahlung des Werbespots für die eigentliche Reportage telefonisch bedroht. Dabei sei es nicht nur um die Person Safa Khans gegangen, sondern vielmehr um die gesamte Partei und deren Ansehen sowie das Ansehen von General Dostum persönlich. Er habe das auch gegenüber dem Bundesamt erwähnt, der Dolmetscher habe dort aber nicht Satz für Satz wörtlich, sondern vielmehr eine Zusammenfassung seines Vortrags übersetzt. Diese Leute, u.a. ein Mann namens Schaker Kargar, hätten Schlüsselpositionen in der Junbish-Bewegung inne. Da im folgenden Jahr die Präsidentschaftswahlen anstanden hätten und Dostum als Kandidat für die Wahl vorgesehen gewesen sei, sei es um das Ansehen seiner Person und der Partei in der Öffentlichkeit gegangen. Ihm, dem Kläger, sei es darum gegangen, Dostum und die ganze Partei durch den Bericht als Kriegsverbrecher zu entlarven. Als demokratischer und politischer Journalist sehe er dies als seine Aufgabe an. Dostum sei später nicht bei der Wahl angetreten und die Partei habe auch keine anderen Kandidaten aufgestellt, weil die Bevölkerung aufgrund der Reportage das Vertrauen verloren habe. In der Reportage, die mit Werbeunterbrechungen etwa eine halbe Stunde gedauert habe, habe er ein Interview mit den Eltern des vergewaltigten Mädchens und mit dem Mädchen selbst sowie Bilder von Safa Khan und dem Tatort ausgestrahlt. Außerdem habe er darüber berichtet, dass der Täter massiv von General Dostum

unterstützt werde und dass Dostum von der ganze Sache gewusst und Khan geschützt habe. Die Polizei habe daher die Anzeige der Eltern zunächst nicht annehmen wollen. Dies wisse er, weil die Eltern des vergewaltigten Mädchens ihm berichtet hätten, dass sie von Khan und Dostum persönlich bedroht worden seien. Er habe während der Recherchen auch mit dem Arzt gesprochen, der das Mädchen untersucht habe. Dieser habe ihm gesagt, dass er die ganze Angelegenheit nicht weitergeleitet habe, weil er von General Dostum und anderen Anhängern der Junbish-Bewegung bedroht worden sei. Aus diesem Grund habe er, der Kläger, den Namen des Arztes auch nicht in der Reportage erwähnt. Befragt zu seiner Tätigkeit bei Lemar-TV hat der Kläger angegeben, auch nach einem Bericht über den Kultusminister und dessen abfällige Äußerungen zur Meinungsfreiheit von Mitarbeitern des Ministeriums unter Druck gesetzt worden zu sein. Man habe ihm damals gesagt, er solle in Zukunft keine derartigen Berichte mehr veröffentlichen, sonst werde es kein gutes Ende mit ihm nehmen. Zum Schicksal seiner beiden verschleppten Brüder hat der Kläger vorgetragen, diese hätten ihm bei einem Treffen in der Aufnahmestelle in Karlsruhe berichtet, dass sie von Anhängern Dostums entführt und im Norden Afghanistans elf Monate lang als Geiseln festgehalten worden seien, bevor ihnen die Flucht geglückt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die vorliegenden Behördenakten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

1. Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskon-

vention (GFK) -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung dieses Abkommens ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - RL 2004/83/EG - (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Eine Verfolgung kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder (internationale) Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht.

Nach Art. 2 Buchstabe c) RL 2004/83/EG ist Flüchtling unter anderem derjenige Drittstaatsangehörige, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird, Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG (vgl. dazu auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.11.2010 - A 4 S 703/10-, Juris).

Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG ist Ausdruck des auch der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zum Asylgrundrecht zugrunde liegenden Gedankens, die Zumutbarkeit der Rückkehr danach differenzierend zu beurteilen, ob der Antragsteller bereits verfolgt worden ist oder nicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980 - 1 BvR 147/80, 181/80, 182/80 BVerfGE 54, 341; BVerwG, Urteil vom 31.03.981 - 9 C 237.80 -, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27). Die Nachweiserleichterung, die einen inneren Zusammenhang zwischen erlittener Verfolgung und befürchteter erneuter Verfolgung voraussetzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.02.1997 - 9 C 9/96 -, BVerwGE 104, 97), beruht zum einen auf der tatsächlichen Erfahrung, dass sich Verfolgung nicht selten und Pogrome sogar typischerweise in gleicher oder ähnlicher Form wiederholen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.1982 - 9 C 308/81 -, BVerwGE 65, 250). Zum anderen widerspricht es dem humanitären Charakter des Asyls, demjenigen, der das Schicksal der Verfolgung bereits erlitten hat, wegen der meist schweren und bleibenden - auch seelischen - Folgen das Risiko einer Wiederholung aufzubürden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.02.1997- 9 C 9/96 -, BVerwGE 104, 97).

Die Richtlinie 2004/83/EG modifiziert diese - asylrechtliche - Nachweiserleichterung in Art. 4 Abs. 4. Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab bleibt unverändert, auch wenn der Antragsteller bereits Vorverfolgung oder einen ernsthaften Schaden im Sinne des Art. 15 RL 2004/83/EG erlitten hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, 377; vgl. EuGH, Urteil vom 02.03.2010 - Rs. C-175/08 u.a. - Abdulla -, NVwZ 2010, 505). Der in dem Tatbestandsmerkmal "... tatsächlich Gefahr liefe ..." des Art. 2 Buchstabe e) RL 2004/83/EG enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab („real risk“; vgl. EGMR, Urteil vom 28.02.2008 - Nr. 37201/06 - Saadi -, NVwZ 2008, 1330); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.04.1996 - 9 C 77.95 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 4).

Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG privilegiert den Vorverfolgten bzw. Geschädigten auf andere Weise: Wer bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Be-

drohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (vgl. EuGH, Urteil vom 02.03.2010 - Rs. C-175/08 u.a. - Abdulla -, NVwZ 2010, 505). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Es gelten nicht die strengen Maßstäbe, die bei fehlender Vorverfolgung anzulegen sind (vgl. EGMR, Große Kammer, Urteil vom 28.02.2008 - Nr. 37201/06 - Saadi a.a.O., NVwZ 2008, 1330). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, 377).

2. Ausgehend hiervon kann sich der Kläger auf die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG berufen. Stichhaltige Gründe für eine Widerlegung der gesetzlichen Vermutung sind nicht erkennbar.

Die Berichterstatterin ist aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks von der Person des Klägers zu der Überzeugung gelangt, dass dieser im Verfahren vor dem Bundesamt wie auch vor Gericht wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Ausreisegründen gemacht hat. Die Angaben des Klägers sind glaubwürdig, schlüssig und widerspruchsfrei. Seine Tätigkeit für Lemar-TV und die Hintergründe des Vergewaltigungsfalls sind durch die vorgelegten Ausdrücke der Homepage von Lemar-TV sowie den ebenfalls vorgelegten Bericht der Organisation RAWA (Revolutionary Association of the Women of Afghanistan) belegt. Zu den gegen ihn und seine Familie gerichteten Verfolgungsmaßnahmen hat der Kläger umfangreiche und detaillierte Ausführungen gemacht, die sich vollumfänglich mit den Angaben seiner Mutter und Brüder decken, deren Verfahren unter den Aktenzeichen A 2 K 165/12, A 2 K 167/12 und A 2 K 168/12 bei der Kammer anhängig sind und die die Berichterstatterin ebenfalls angehört hat. Dem Vortrag des Klägers ist auch insoweit Glauben zu schenken, als er angegeben hat, dass die vor Ausstrahlung der Sendung gegen ihn gerichteten Drohungen neben dem persönlichen Schutz von Safa Khan vor Strafverfolgung vor allem darauf zielten, das Ansehen der Junbish-Partei und von General Dostum persönlich in der Öffentlichkeit zu wahren und deren Verwicklung in

die Straftat zu verdecken. Seine diesbezüglichen Ausführungen werden schließlich durch einen von der Organisation RAWA veröffentlichten Bericht gestützt, wonach auch eine Mitarbeiterin der Afghan Human Rights Organization von General Dostum telefonisch bedroht worden ist, weil sie zu einer Vergewaltigung, in die Dostum verwickelt sein soll, recherchiert hat (vgl. Bericht „Warlords Toughen US Task in Afghanistan“ vom 09.12.2008, abrufbar unter <http://www.rawa.org>). Der Umstand, dass der Kläger erst in der mündlichen Verhandlung ausführlich zu den Hintergründen der Verfolgung und der Bedeutung seiner Berichterstattung für General Dostum und seine Partei vorgetragen hat, spricht nicht gegen seine Glaubwürdigkeit. Er hat bereits in der Anhörung einen Bezug der Verfolgungsmaßnahmen zu Dostum hergestellt und diese in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage der Berichterstatteerin lediglich weiter präzisiert und erläutert. Seine Angaben decken sich mit Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes, wonach Journalistenverbände immer wieder von Einschüchterungen gegenüber Journalisten von Seiten der Regierung, lokaler Machthaber und den Aufständischen bis hin zu Todesdrohungen berichten (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10.01.2012, S. 14; s. a. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage vom 23.08.2011, S. 15f.).

Ausgehend von diesem konkretisierten Vortrag hält die Berichterstatteerin an der im Beschluss über den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe vertretenen Ansicht, dass es sich bei den Verfolgungsmaßnahmen nicht um politische Verfolgung, sondern um rein kriminelle Taten handelte, nicht mehr fest. Zwar stellen die Ermordung des Vaters, der nächtliche Überfall auf die Familie, die Entführung der Brüder und die versuchte Verschleppung des Klägers Racheakte dar. Durch Rache motivierte Verfolgung kann jedoch „politisch“ sein, wenn sie an asyl- bzw. flüchtlingsrelevante Merkmale, d.h. an die Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung, anknüpft (vgl. hierzu OVG Hamburg, Beschluss vom 05.12.2008 - 5 Bf 45/07.AZ -, Juris m.w.N.). Davon ist vorliegend nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung auszugehen. Der Kläger war aufgrund seiner journalistischen Berichterstattung in Afghanistan nicht nur der persönlichen Rache des verurteilten Vergewaltigers Safa Khan ausgesetzt. Vielmehr hat er durch seine Reportage offengelegt, dass Khan durch General Dostum persönlich sowie durch die Junbish-Bewegung insgesamt gedeckt worden ist, und damit die politischen Hintergründe der Straftat ans Licht gebracht. Hierdurch geriet

der Kläger ins Visier Dostums und seiner Partei, die ihn fortan als politischen Gegner betrachteten. Offenbleiben kann insoweit, ob die Einschätzung des Klägers zutrifft, General Dostum sei aufgrund der Reportage nicht bei der Präsidentschaftswahl angetreten, woran angesichts der Presseberichterstattung über die Zusammenarbeit Präsident Karzais mit General Dostum nach dessen Rückkehr aus dem türkischen Exil Zweifel bestehen (vgl. Matthias Gebauer, Karzai hofiert Warlord Dostum als Wahlhelfer, Spiegel Online vom 17.08.2009).

Die Verfolgung des Klägers knüpft somit nach ihrer erkennbaren Gerichtetheit an dessen (ihm zugeschriebene) politische Überzeugung und damit an ein flüchtlingsrelevantes Merkmal im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG an. Stichhaltige Gründe, die gegen eine erneute Verfolgung im Fall der Rückkehr nach Afghanistan sprechen, sind nicht ersichtlich. Gegen die Verfolgung durch General Dostum und seine Partei, die den Norden Afghanistans weitgehend kontrollieren und über erheblichen Einfluss verfügen (vgl. Abdul Waheed Wafa, Former Warlord in Standoff With Police at Kabul Home, New York Times vom 04.02.2008; D.-D. Böhmer/M.Stürmer, Die drei mächtigen Afghanen wollen Karzai stürzen, Welt Online vom 12.01.2012), bieten zudem weder der afghanische Staat noch internationale Organisationen hinreichenden Schutz. Die Zentralregierung hat auf Warlords und andere Menschenrechtsverletzer praktisch keinen Einfluss und kann sie weder kontrollieren noch ihre Taten untersuchen oder verurteilen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10.01.2012, S. 23). Angesichts der Machtposition Dostums und der damit verbundenen Verbindungen in die örtliche und zentrale Verwaltung besteht auch keine innerstaatliche Fluchtalternative für den Kläger (vgl. allgemein zu derartigen Verbindungen lokaler Befehlshaber UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender - Zusammenfassende Übersetzung - vom 24.03.2011, S. 14).

Dem Kläger ist damit die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

**Rechtsmittelbelehrung:**

*Neby*

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen  
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Dr. Schmidt

Ausgefertigt

Sigmaringen, den 08. Juni 2012

Verwaltungsgericht  
Sigmaringen

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

